Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 4365.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszisko.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszisko genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Gnesen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1856.

(Nr. 4366.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. Februar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen hierdurch der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen Behufs der Ausführung ihrer Meliorationsanlagen auf den Antrag der Vertreter der betheiligten Gemeinden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden „Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen" bis zum Betrage von achtzigtausend Thalern ertheilen. Die Obligationen sind in 40 Stücken zu 500 Thalern, 400 Stücken zu 100 Thalern und 400 Stücken zu 50 Thalern nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes auszustellen, mit fünf vom Hundert zu verzinsen und aus dem von der Sozietät aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen. Gegenwärtiges Privilegium hat die rechtliche Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. Februar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Plan

Plan
zu einer für Rechnung der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung zu negozirenden Anleihe.

§. 1.

Die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung bedarf zur Ausführung ihrer Meliorationsanlagen (§. 2. des Statuts vom 11. Juni 1855., Gesetz-Sammlung S. 490 ff.) eines Darlehns bis zum Betrage von 80,000 Rthlrn., geschrieben achtzigtausend Thalern.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgestellt werden, dergestalt, daß ein Viertel zu 500 Rthlr., ein halb zu 100 Rthlr., ein Viertel zu 50 Rthlr. ausgefertigt wird.

Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Vorstande der Sozietät steht aber die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Cölnischen Zeitung, sowie in den Amtsblättern der Regierungen zu Minden, Münster und Arnsberg, mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz, in welchem anderen Blatte, statt des eingegangenen, die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Sozietätskasse zu Wiedenbrück.

§. 4.

Die Rückzahlung wird dadurch sicher gestellt, daß vom 1. Januar 1861. ab alljährlich mindestens ein halb Prozent der wirklich emittirten Obligationen des Kapitals von 80,000 Rthlrn. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die nach Maaßgabe der §§. 9. bis 11. und 36. des Statuts der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung vom 11. Juni 1855. auf die Besitzer der betheiligten Grundstücke auszuschreibenden, nöthigenfalls durch administrative Exekution einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten dreißig Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen dreißig Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeits-Termine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Das Aufgebot verlorener oder vernichteter Sozietäts-Obligationen erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. und erst nach Verlauf von sechs halbjährigen Zinsterminen, die gerichtliche Amortisation erst nach Verlauf von zwei weiteren halbjährigen Zinsterminen.

Verlorene oder vernichtete Zinskupons dürfen weder aufgeboten noch amortisirt werden.

Es kann jedoch der Verlust von Zinskupons innerhalb ihrer Verjährungsfrist zum Schutze gegen die Präklusion bei der Sozietätsverwaltung angemeldet werden. Wenn der stattgehabte Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Sozietäts-Obligationen oder sonst auf glaubhafte Weise dem Sozietätsvorstande nachgewiesen wird, ist dieser verpflichtet, nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons dem legitimirten Besitzer gegen Quittung auszuzahlen.

§. 7.

Die Obligationen, Zinsscheine und Talons werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Sozietätsvorstandes durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Schema

Schema

zur Obligation für die Entwässerungssozietät der Bokeler und Mastholter Niederung.

Provinz Westphalen.

Obligation

der

Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung

Litt. ...... № ......

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Planes zu einer, für Rechnung der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung aufzunehmenden Anleihe bekennt sich der Vorstand dieser Sozietät Namens derselben durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für die Sozietät kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von .... Rthlr. geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Die Sozietät behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Cölnischen Zeitung, sowie in den Amtsblättern der Regierungen zu Minden, Münster und Arnsberg.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Sozietätskasse in Wiedenbrück, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Sozietät.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Sozietätsvorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Verlauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1861. ausgegeben.

Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Sozietäts-Kasse zu Wiedenbrück gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Sozietät mit ihrem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wiedenbrück, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung.

N. N. N. N. N. N.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Schema

Schema
zu Zinskupons der Sozietäts-Obligationen.

Provinz Westphalen.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon (1ste) Serie
zur
Obligation der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .. ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Sozietäts-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen bei der Sozietätskasse zu Wiedenbrück.

Wiedenbrück, den .. ten .... 18..

(Stempel.)

Der Vorstand
der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung.

N. N. N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Vorstandes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Schema

zum Talon der Sozietäts-Obligationen.

Provinz Westphalen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.. bei der Sozietätskasse zu Wiedenbrück.

Wiedenbrück, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Der Vorstand
der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung.

N. N. N. N. N. N.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Vorstandes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)